

Belehrung über Prozess/Verfahrenskostenhilfe

Die Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO/Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 ff. FamFG sind folgende:

1. **Bedürftig:** entscheidend sind hier Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (**Formular hierfür bitte ausfüllen!**).

Bedürftigkeit besteht bei **geringem Einkommen** oder auch bei dem **Bestehen von hohen Schulden**, sodass es sich bei beengten Einkommensverhältnissen lohnt, einen Antrag auf PKH bzw. VKH zu stellen.

An Einkommen ist **nicht** das gesamte **Nettoeinkommen**, sondern nur ein bestimmter Teil des Einkommens anzusetzen nach **Abzug von Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Werbungskosten, Kredite**.

Beachte: bei Unterhaltsansprüchen gegen einen Ehegatten müssen diese vorrangig geltend gemacht werden; sie werden nur dann nicht zum Einkommen hinzugerechnet, wenn der andere Ehegatte die Zahlung verweigert. Das Gericht kann auch die vorrangige Verwertung von Vermögen verlangen, z.B. die Auflösung einer Lebensversicherung oder Verwertung der vermieteten Immobilie.

2. **Hinreichende Aussicht auf Erfolg:** Das Obsiegen in der Rechtsstreitigkeit muss wahrscheinlich sein.
Beachte: Im Scheidungsverfahren und in sonstigen Familiensachen ist der Ablauf des Trennungsjahres zwingende Voraussetzung.
3. **Keine Mutwilligkeit:** das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Gegner freiwillig an Sie zahlen würde

Wichtig: Die Bewilligung der PKH/VKH hängt somit größtenteils von der Höhe Ihres Einkommens ab. Die Bewilligung kann ohne oder mit einer Zahlungsaufforderung in Form einer Einmalzahlung aus dem Vermögen oder Ratenzahlungen aus den Einkünften erlassen werden. Letzteres ist auf 48 Monatsraten begrenzt, wobei die Höhe der monatlichen Raten gesetzlich festgelegt ist.

Wenn sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Bewilligung wesentlich ändern, können die Zahlungsbestimmungen abgeändert werden (beispielsweise kann dann von einer Nicht-Raten-Zahlung auf eine Ratenzahlung umgestellt werden oder die Raten können herauf-oder herabgesetzt werden). Dieses Überprüfungsverfahren ist für einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Bewilligung möglich.

Bei Unterliegen befreit Sie die Bewilligung jedoch nicht hinsichtlich der gegnerischen Kosten!